

Reglement über die Benutzung der Club-Yacht

Vom 17.09.2022

1 Allgemeines

- 1.1 Der SCvG stellt seinen Mitgliedern (alle Mitgliederkategorien und provisorisch aufgenommene Personen) eine clubeigene Yacht mietweise zur Verfügung.
- 1.2 In diesem Reglement sind die Nutzungsbedingungen und Verantwortlichkeiten der mietenden Person (Skipper/Skipperin) gegenüber dem SCvG als Eigentümerin der Club-Yacht geregelt. Der SCvG geht davon aus, dass jeder Skipper/jede Skipperin verantwortungsvoll mit ihrer oder seiner Crew und der Club-Yacht umgeht und alle nach einem erlebnisreichen Segeltag wieder gesund zurückbringt.
- 1.3 Die Club-Yacht wird von der Club-Yacht-Betreuung (CYB) gewartet und regelmässig überprüft.
- 1.4 Die Mietkosten sollen einen kostenneutralen Betrieb ermöglichen. Der Vorstand des SCvG behält sich das Recht vor, die Preise auf die neue Saison hin anzupassen.
- 1.5 Der Skipper oder die Skipperin akzeptiert dieses Reglement und die Mietpreise des SCvG. Die aktuelle Version dieses Reglements ist auf der Website des SCvG abrufbar.

2 Nutzungsberechtigte Personen und Verwendungszweck

- 2.1 Die Club-Yacht darf von Mitgliedern des SCvG ausschliesslich für privates Segeln alleine oder mit Freunden, Familie oder Gästen gemietet werden. Eine Weitergabe der Nutzung an Dritte oder eine gewerbsmässige Nutzung sind nicht erlaubt.
- 2.2 Eine Vermietung der Club-Yacht an Nichtmitglieder ist aus Gründen der Haftung und Versicherung nicht möglich.
- 2.3 Der Skipper oder die Skipperin muss über einen gültigen Schweizer Segelausweis (D-Schein) verfügen.
- 2.4 Der Skipper oder die Skipperin muss eine Einführung auf der Club-Yacht von einem autorisierten Mitglied bekommen haben.
- 2.5 Die Teilnahme an Regatten ist nach Absprache mit der CYB erlaubt.
- 2.6 Die Personen auf der Club-Yacht tragen geeignetes Schuhwerk (keine abfärbenden Sohlen, keine Steine im Sohlenprofil, Rutschfestigkeit).
- 2.7 Der SCvG behält sich das Recht vor, Personen das Mieten der Club-Yacht zu verweigern.

3 Verantwortungen des Skippers/der Skipperin und Vorbereitung zum Segeln

- 3.1 Der Skipper oder die Skipperin ist verantwortlich für die Club-Yacht und die gesamte Crew und muss während der gesamten Mietdauer an Bord sein.
- 3.2 Der Skipper oder die Skipperin muss gut schwimmen könnenDer Skipper oder die Skipperin studiert vor der Ausfahrt die Grosswetterlage und die lokale Wetterprognose.
- 3.3 Der Skipper oder die Skipperin ist mit dem Handbuch zur Club-Yacht vertraut.
- 3.4 Der Skipper oder die Skipperin kennt die Gegebenheiten am See (insbesondere Fahrverbote, Bade- und Naturschutzzonen, Untiefen, etc.

3.5 Für den Skipper oder die Skipperin gilt ein Blutalkoholwert von 0,0 Promille.

4 Übernahme der Club-Yacht

- 4.1 Der Skipper oder die Skipperin ist vor jeder Ausfahrt in der Verantwortung, folgende Punkte abzuklären oder zu prüfen:
 - a) Die Club-Yacht ist bei der Übernahme auf Schäden oder Mängel zu überprüfen (Rumpf, Reiling, laufendes Gut, Ausrüstung, etc.). Es liegt dazu eine Checkliste im Cockpit. Schäden und Mängel sind der CYB mitzuteilen und im Logbuch einzutragen.
 - b) Er oder sie entscheidet in jedem Fall, ob die Club-Yacht einsatzbereit und funktionstüchtig ist.
 - c) Er oder sie ist bei der Übernahme dafür verantwortlich, dass für jedes Crewmitglied eine Rettungsweste vorhanden ist. Rettungswesten befinden sich im Obergeschoss des Bootshauses und können von dort ausgeliehen werden. Die Rettungswesten müssen nach der Ausfahrt wieder zurückgebracht werden. Kinder benötigen geeignete Westen, die ebenfalls im Clubhaus zur Verfügung stehen. Findet das Juniorentraining des SCvG statt (normalerweise mittwochs von Mai bis Juni), so werden die Rettungswesten für Kinder prioritär fürs Juniorentraining eingesetzt.
 - d) Die übrige vorgeschriebene Ausrüstung befindet sich immer an Bord und soll jederzeit dort verbleiben.

5 Segeln am Greifensee

- 5.1 Auf der Club-Yacht befindet sich entsprechend den Bestimmungen der kantonalen Schifffahrtsverordnung kein Motor. Dieser Umstand erfordert im Bojenfeld etwas Geschick, die Club-Yacht sicher aus, bzw. wieder ins Bojenfeld zu manövrieren. Vor allem bei Starkwind und/oder aufkommenden Gewittern ist vorrauschauende Vorsicht geboten.
- 5.2 Der Skipper oder die Skipperin verhält sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere: Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt, Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern sowie die kantonale Schifffahrtsverordnung.
- 5.3 Der Skipper oder die Skipperin beachtet darüber hinaus die Regeln des SCvG betreffend die Verwendung der Club-Yacht:
 - a) Kein Segeln bei Dunkelheit. Die Club-Yacht soll immer vor Einbruch der Dämmerung an der Boje festgemacht werden.
 - b) Bei Starkwindwarnung (45-mal Blinken pro Minute) ist besondere Vorsicht geboten. Das Segeln ist grundsätzlich erlaubt, erfordert aber gute Segelkenntnisse.
 - c) Im Falle einer Sturmwarnung (90-mal Blinken pro Minute) sofort den nächstgelegenen Hafen (Steg oder Bojenfeld in Maur, Greifensee oder Fällanden) anlaufen und die CYB informieren. Es herrscht Rettungswestentragepflicht.
 - d) Je nach Wetterlage und Windsituation entschiedet der Skipper oder die Skipperin über Takelung (Einsatz von Reffs), Kurs und Rettungswestentragepflicht an Bord.
 - e) Im Bojenfeld ist Vorsicht geboten. Es liegt nahe an der Badi Niederuster und die Abstände zwischen den Bojen/Schiffen sind bei stärkerem Wind sehr eng.

6 Reservation und Rückgabe

6.1 Für die Nutzung der Club-Yacht ist eine Reservation über das Online-Reservierungssystem notwendig. Sie gilt als verbindlich. Segeln ohne Reservation ist nicht gestattet. Die Club-Yacht kann für einen halben oder ganzen Tag gebucht werden. Als voller Tag zählt die Tageslichtzeit. Es sollen maximal 2 Reservationen im Voraus getätigt werden, um anderen Mitgliedern ausreichend Optionen offen zu lassen. Grundsätzlich funktioniert die Reservation nach dem Prinzip

- "first come fist serve". Eine Verlängerung von Reservationen ist immer dann möglich, wenn die Club-Yacht zur gewünschten Zeit noch nicht reserviert ist.
- 6.2 Reservationen können bis 24 Stunden vor dem reservierten Termin kostenlos storniert werden. Danach wird eine Reservation zu 100% verrechnet.
- 6.3 Die Rückgabe der Club-Yacht erfolgt am Ende der reservierten Zeit. Die Club-Yacht kann nach Absprache am Steg an den/die Folgemieter/in übergeben werden.
- 6.4 Werden beim Segeln Mängel oder Materialschäden verursacht, so ist dies umgehend der CYB mitzuteilen. Im Logbuch muss ein entsprechender Eintrag erfolgen.
- 6.5 Kann die Rückgabe (oder Übergabe an eine/n Folgemieter/in) nicht wie geplant stattfinden, dann soll der oder die Folgemieter/in möglichst frühzeitig informiert und nach dem Prinzip der Fairness eine Verlängerung der Reservation durchgeführt werden.

7 Unterhalt

- 7.1 Der Skipper oder die Skipperin ist für die Vollständigkeit der Ausrüstung, Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Club-Yacht bei Übernahme und Rückgabe zuständig.
- 7.2 Für den Unterhalt der Club-Yacht ist die CYB des SCvG zuständig. Der CYB obliegt das Wartungs- und Reparaturprotokoll. Der Skipper oder die Skipperinnen sind angehalten, Schäden oder fehlendes Material der CYB zu melden. Kann der Skipper oder die Skipperin kleine Reparaturen selbst erledigen, dann ist das natürlich willkommen.

8 Haftung und Versicherung

- 8.1 Bei Unfällen mit Personenschäden ist umgehend die Seepolizei/Seerettung (118) und anschliessend die CYB zu informieren. Bei grösseren Schäden ist ein Unfallprotokoll mit Fotos und nachvollziehbarem Ablauf des Unfalls zu erstellen.
- 8.2 Die Club-Yacht ist mit einer Bootshaftpflicht und Vollkasko versichert. Der Skipper oder die Skipperin muss im Besitz einer Privathaftpflichtversicherung und die Crewmitglieder an Bord einer Unfallversicherung sein. Der Skipper oder sie Skipperin ist in der Verantwortung, den Versicherungsschutz zu überprüfen.
- 8.3 Der Selbstbehalt bei Schäden, die über die Versicherung abgewickelt werden müssen, beträgt CHF 1'000.
- 8.4 Vermeidbare Schäden und Folgeschäden an der Club-Yacht verursacht durch unsachgemässe Handhabung und Betrieb werden vollumfänglich an die Skipperin oder den Skipper verrechnet.
- 8.5 Der Skipper oder die Skipperin haftet für alle Vergehen gegen das Gesetz während der Nutzung. Ausgestellte Bussen werden dem Skipper oder der Skipperin zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 50 weiterverrechnet.
- 8.6 Bei Missachtung der Regeln oder grobfahrlässigem Verhalten behält sich der SCvG das Recht vor, dem Mitglied des SCvG die weitere Nutzung der Club-Yacht zu verweigern.
- 8.7 Jegliche Vertrags- oder ausservertragliche Haftung des SCvG gegenüber den Nutzenden oder anderen berechtigten Personen ist ausgeschlossen, insofern eine solche Wegbedingung nicht gegen zwingendes Recht verstösst.

9 Datenschutz

9.1 SCvG respektiert die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Datenschutzes. Der Skipper oder die

Skipperin erlaubt es dem SCvG unter definierten Umständen, dass persönliche Angaben (Name, Foto, Mobiltelefon-Nummer, E-Mail-Adresse, aktuelle Position der genutzten Yacht) für andere SCvG-Mitglieder ersichtlich sind:

- a) Im Reservationssystem, so dass diese für andere Skipper oder Skipperinnen (Vor- und Folgenutzer/innen) ersichtlich sind.
- b) Damit sich die Skipper oder Skipperinnen untereinander absprechen können.

10 Rechnungsstellung

- 10.1 Mietkosten sind im Voraus der geplanten Nutzung auf das Clubkonto des SCvG einzuzahlen. Notwendige Angaben: Vorname, Name, Reservierungszeitraum
- 10.2 Die Tarife werden im Reservierungssystem publiziert.

11 Anwendbares Recht

11.1 Es ist Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Uster.

12 Inkrafttreten

12.1 Dieses Reglement tritt am 17. September 2022 in Kraft.

Uster, 17. September 2022

Im Namen des SCvG

Christoph fret

Christoph Graf Präsidium Ralph Hofmann

Beisitz 2